

zu bedrücken⁶². Und er schützt die Juden und die Moslems vor Verfolgung durch die Christen⁶³.

Zu diesem Bild von Mitleid und Barmherzigkeit scheint nun gar nicht zu passen, daß der Kaiser auch Gesetze gegen die Ketzer erlassen hat. Zwar gingen geistliche und weltliche Machthaber schon seit langem gegen die Ketzer vor, aber erst Friedrich II. hat die schärfsten Bestimmungen gegen sie erlassen, und wenn er auch keineswegs der erste Herrscher war, der die Ketzer mit dem Feuertod bedrohte⁶⁴, so hat er doch wesentlich dazu beigetragen, daß diese Strafe in den Gebieten des Heiligen Römischen Reiches zur Norm wurde. So unmenschlich uns das alles heute vorkommt, so muß man doch bedenken, daß das Mittelalter – und nicht nur dieses – in Ketzern Feinde der göttlichen Weltordnung sah, deren Vernichtung als Gott wohlgefällig galt. Und der Kaiser war als Vogt der Kirche geradezu verpflichtet, diese vor den Feinden des Glaubens zu schützen⁶⁵. Indem Friedrich II. die Ketzer bekämpfte, erwies er sich als das, was er immer sein wollte: als treuer und gehorsamer Sohn der Kirche und als katholischer Kaiser⁶⁶.

Die Initiative zur Ketzerverfolgung ging damals aber keineswegs von Friedrich II. aus, sondern vom Papsttum. Unter dem Eindruck der im 12. Jahrhundert aufkommenden großen Ketzerbewegungen hatten die Päpste und die Kanonisten erstmals den Begriff des Häretikers genauer und wesentlich umfassender definiert⁶⁷. Die Häresie wurde nun zu den Majestätsverbrechen gezählt, und bereits Innocenz III. und Honorius III. betrachteten sogar den Ungehorsam gegenüber päpstlichen Sentenzen als Häresie⁶⁸. Damit wurde es möglich, jeden Rebellen gegen die

62) Ebenda S. 272 (Konst. III 20).

63) Ebenda S. 40 (Konst. I 27); vgl. auch S. 28 (Konst. I 18), BF 14764 und die Urkunde für die Juden zu Wien BF 2378.

64) Vgl. Kurt-Victor SELGE, Die Ketzerpolitik Friedrichs II., in: Probleme (wie Anm. 53) S. 309–343, hier S. 326–329.

65) Dazu und zur Ketzerpolitik des Kaisers vgl. auch KANTOROWICZ (wie Anm. 2) S. 240–248.

66) „catholicus imperator“: BF 1738 (Const. Nr. 122 S. 166), BF 3210 (Const. Nr. 235 S. 324).

67) Vgl. Othmar HAGENEDER, Studien zur Dekretale „Vergentis“ (X, V, 7, 10). Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innocenz' III., ZRG Kan. 49 (1963) S. 138–173, und DERS., Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: The Concept of Heresy in the Middle Ages (11th–13th C.) (Mediaevalia Lovanensia, Series I, Studia 4, 1976) S. 42–103.

68) Othmar HAGENEDER, Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums, Römische Historische Mitteilungen 20 (1978) S. 29–47.